

66/SN-232/ME

66/SN-232/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

**Österreichische  
Apothekerkammer**  
SPITALGASSE NR. 31  
1091 WIEN, Postfach 87

**KURZBRIEF** Kenntnisnahme

Rücksprache

Entscheidung

Erledigung

Anruf

Stellungnahme

Mit der Bitte um:

Rückgabe

Genehmigung

Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
21. III-15/2/2-3890/8/92

Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefax

Telefon

Datum

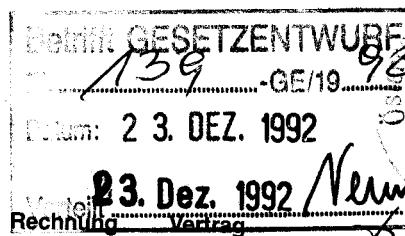
P/Pa

18.12.1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 WienAnlagen: 25 Kopien  
Schreiben MusterBetreff: Krankenanstaltengesetz

Österreichische Apothekerkammer, Präsidenten:

(Herrn Dr. Feigl)  
Kammeramtsdirektor





# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 404 14/ 100 DW

Wien, 18. Dezember 1992  
Zl. III-15/2/2-3890/5/92  
P/Pa

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radezkystraße 2  
1031 Wien

**Betrifft:**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Krankenanstaltengesetz  
geändert wird; allgemeines Begutachtungsverfahren

**Bezug:**  
Da. Schreiben vom 30. Oktober 1992, GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen werden, soweit keine ausdrückliche Stellungnahme erfolgt, grundsätzlich befürwortet.

**Zu Art. I Z 4 (§ 3a):**

§ 3 a enthält eine detaillierte Anführung von Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung einer Krankenanstalt. Die Erteilung der Betriebsbewilligung sollte zusätzlich auch daran knüpfen, daß eine fachlich einwandfreie Arzneimittelversorgung der Krankenanstalt gesichert ist.

**Zu Art. I Z 8 (§ 6a):**

Nach den Erläuterungen ist es im Hinblick auf die Einrichtung eines psychologischen und eines psychotherapeutischen Dienstes geboten, die Leiter dieser Dienste auch in die kollegiale Führung zu integrieren. Es wird daher ange regt, daß in Krankenanstalten mit eigener Anstaltsapotheke auch der Leiter der Anstaltsapotheke miteinbezogen wird.

**Zu Art. I Z 12 (§ 8a):**

§ 8a Abs. 6 sieht für bettenführende Krankenanstalten die Einrichtung einer Hygienekommission vor. Die Österreichische Apothekerkammer vertritt die Auffassung, daß auch ein Apotheker in diese Kommission einzubeziehen wäre, gerade weil der Apotheker durch seine Ausbildung in den Fächern Chemie, Physik und Hygiene in der Lage ist, Desinfektionsmittel fachlich, kritisch und ökonomisch hinsichtlich Zusammensetzung, Wirkung, Nebenwirkung, Anwendung, Vorrathaltung etc. zu beurteilen. Der Apotheker stellt auch selbst Desinfektionsmittel her. Desinfektionsmittel sind auch Gegenstand des Europäischen und Österreichischen Arzneibuches.

**Zu Art. I Z 13 (§ 8c):**

Ausdrücklich begrüßt wird, daß in Hinkunft neben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln auch die Anwendung neuer medizinischer Methoden und neuer Medizinprodukte durch eine Ethikkommission zu beurteilen ist. Es wird angeregt, als Mitglied der Ethikkommission an Stelle eines Pharmazeuten expressis verbis den "Apotheker" anzuführen.

Daß der Ethikkommission Männer und Frauen angehören sollten, ist sicher zweckmäßig, eine Festlegung von Mindestverhältniszahlen in Landesausführungsregelungen erscheint aber im Hinblick auf die praktische Umsetzung als unnötige Erschwernis. Unabhängig vom Geschlecht sollte in erster Linie die Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission maßgeblich sein.

**Zu Art. I Z 14 (§ 8d):**

Für die gemäß § 8d Abs. 3 einzusetzende Qualitätssicherungskommission wird ebenfalls die Aufnahme eines Apothekers gefordert. Die Arzneimittelversorgung der Patienten ist eine wesentlicher Bestandteil der innerhalb eines Krankenhauses zu erbringenden Leistung. Die Optimierung der Versorgung des Patienten mit Arzneimitteln unter Aufrechterhaltung der Qualität erfordert die Mitwirkung eines kompetenten Fachmannes auf dem Arzneimittelsektor. Der Arzneimittelfachmann Apotheker kann helfen, entsprechende Stan-

dards zur Qualitätssicherung zu erarbeiten. Die interdisziplinäre Diskussion ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erzielung effizienter Lösungen.

**Zu Art. I Z 14 (§ 13):**

Die vorgeschlagene Formulierung des § 13 bewirkt eine sehr weitgehende Werbefreiheit für Krankenanstalten. Die angeführten Werbeverbote sind bereits in den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbe enthalten. § 13 enthält zusätzlich nur eine Verwaltungsstrafandrohung.

Das bestehende Werbeverbot beruht auf der Überlegung, daß kommerzielle Gesichtspunkte nicht den Ausschlag für eine Behandlung geben dürfen und daß Kranke und hilfesuchende Menschen, denen eine Urteilsfähigkeit in medizinischen Fachfragen abgeht, nicht unsachlich beeinflußt werden sollen.

Es fällt auf, daß die Werbebeschränkungen für Arzneimittel wesentlich strenger sind, als die im Gesetzesentwurf für Krankenanstalten ins Auge gefaßten. Selbst das Lebensmittelgesetz kennt mehr Zurückhaltung bei gesundheitsbezogenen Angaben.

In der vorgeschlagenen Formulierung fehlt selbst jene Grenze, die im Ärztegesetz durch einen Bezug auf das Standesansehen gezogen wird. Es wäre daher sogar marktschreierische Werbung für Krankenanstalten möglich, solange sie nicht die Sittenwidrigkeitsschwelle des § 1 UWG überschreitet.

Die weitgehende Werbefreiheit für Krankenanstalten erscheint im Vergleich zu den aufgezeigten anderen Werbebeschränkungen sachlich nicht gerechtfertigt und ist gesundheitspolitisch zumindest bedenklich. Der Gesetzesentwurf läßt an anderer Stelle (§ 3) erkennen, daß eine flächendeckende und erschwingliche medizinische Versorgung der Bevölkerung Vorrang vor einem allzu starken Wettbewerbsdruck genießen soll. Der für diese Versorgungssicherheit eingeräumte Schutz rechtfertigt es auch, die Werbemöglichkeiten im Gesundheitssektor einzuschränken. Grenzenloser Wettbewerb auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung kann letztlich zu einer Zwei-Klassenmedizin führen.

Die Österreichische Apothekerkammer spricht sich daher für ein Werberegulativ aus, das dem der bevorstehenden AMG-Novelle entspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
Hochachtung  
F.d. Präsidenten:

(Hofrat Dr. Feigl)  
Kammeramtsdirektor

Wien